OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-400993/15/KPe/Hue**

Datum: **Linz, 16. Juli 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 21.03.2025, GZ: BHGR/924080036286/24, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und Verkündung der Entscheidung am 19.06.2026

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und die verhängte Strafe unter Anwendung des § 20 VStG auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 17 Stunden) herabgesetzt.

II. Der Beschwerdeführer hat keine Beiträge zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Strafverfahren reduziert sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21.03.2025, GZ: BHGR/924080036286/24, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 06.07.2024, 14:38 Uhr, als Lenker des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (D) in C__ auf der A8 bei Str.km 37,4, Abschnitt D__ – E__ F__, in Fahrtrichtung Knoten Voralpenkreuz eine Mautstrecke mit einem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen benützt, ohne die nach § 10 Abs. 1 BStMG zeitabhängige Maut durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug vor der Benützung der Mautstrecke ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Es sei am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch das Kennzeichen für eine gültige digitale Vignette bei der ASFINAG registriert gewesen. Der Bf habe dadurch §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 2 BStMG verletzt, weshalb über ihn gemäß § 20 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden verhängt wurde.

Mildernd wurde die Unbescholtenheit des Bf gewertet und dass straferschwerende Gründe nicht vorliegen würden.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des rechtsfreundlich vertretenen Beschwerdeführers vom 04.04.2025, in der u.a. vorgebracht wird, dass er irrtümlicherweise davon ausgegangen sei, dass über das „Mautflex"-System neben den Tunnelmauten gleichzeitig auch die „allgemeine Maut" entrichtet werde. Erst im Nachhinein habe er seinen Irrtum bemerkt. Der Beschwerdeführer sei faktengeständig, reuig, unbescholten, hätte bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt, hätte aus Fahrlässigkeit gehandelt, wobei die Tat aus Unbesonnenheit begangen worden und unter Umständen begangen worden sei, die einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahe komme und sich seit der Tat wohl verhalten habe.
Beantragt wurde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung die ersatzlose Behebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens, in eventu die Aussprache einer Ermahnung, in eventu die Anwendung des § 20 VStG.

I.3. Mit Schreiben vom 07.04.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet

gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde samt ASFINAG-Stellungnahme vom 12.12.2024 sowie in die Beschwerdeschrift. Weiters fand am 19.06.2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an welcher der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers teilgenommen hat. Die belangte Behörde und der Beschwerdeführer haben ihre Abwesenheit entschuldigt. Im Rahmen dieser öffentlichen mündlichen Verhandlung schränkte der Vertreter des Beschwerdeführers die Beschwerde nach Erörterung der Sach- und Rechtslage auf die Strafhöhe ein.

I.5. Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich wurde im Anschluss an die mündliche Verhandlung verkündet. Die ASFINAG als revisionsberechtigte Formalpartei begehrte mit Mail vom 06.07.2026 eine Langfassung des mündlich verkündeten Erkenntnisses.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, in die Beschwerdeschrift und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19.06.2026.

II.2. Nachfolgender S a c h v e r h a l t steht fest:

Nachdem der Verfahrensgegenstand des mit Beschwerde bekämpften Straferkenntnisses ausschließlich die verhängte Strafhöhe bildet, kann zum Tatvorwurf auf die Darstellungen zu Punkt I.1. verwiesen werden.

Der Beschwerdeführer hat sich vor der ihm gegenständlich angelasteten Tat für das Mautprodukt „Mautflex" registriert und war irrig der Meinung, dass er damit auch die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet habe. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren mitgewirkt, zur Aufklärung beigetragen, war einsichtig und geständig, dass eine Vignette zum Zeitpunkt der Tat nicht vorhanden war.

Laut dem vorliegenden Verwaltungsakt ist der Beschwerdeführer unbescholten.

II.3. Beweiswürdigung:

Der Tatvorwurf ergibt sich bereits aus dem rechtskräftigen Straferkenntnis (Punkt I.1.) und wird auch vom Beschwerdeführer (Punkt I.2.) zugestanden. Die

Verantwortung des Beschwerdeführers ist überdies dem Akt und auch nochmals der Beschwerde zu entnehmen. Der Beschwerdeführer hat sich selbst als Lenker bekanntgegeben und auch in seiner ersten inhaltlichen Stellungnahme die Nichtentrichtung der Maut durch aufgrund seines Irrtums reumütig eingestanden. Der Beschwerdeführer hat – nach seinen Angaben zufolge – die Ersatzmautaufforderung nicht erhalten, aber stets Zahlungsbereitschaft bekundet und die Zahlung (wenn auch zu spät) tatsächlich veranlasst. (Die ASFINAG hat den Betrag wegen verspäteter Zahlung zurückerstattet).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur Rechtslage:

Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 2 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor Benützung von Mautstrecken durch Ankleben einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens und des Zulassungsstaates eines Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu entrichten. Abweichend davon ist die zeitabhängige Maut für die Benützung von Mautstrecken während eines Kalendertages (Eintagesvignette) durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

In Punkt 1.7 („Mitwirkungspflichten") der Mautordnung, Teil A I, ist u.a. normiert, dass sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern hat, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechenden Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Bei Verwendung der digitalen Vignette hat jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen, welche Aufschluss darüber gibt, ob ein Kraftfahrzeug über eine gültige digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt.

Punkt 2.1.1 der Mautordnung, Teil A II, legt fest, auf welchen Abschnitten – unabhängig von der zeitabhängigen Mautpflicht – zusätzlich Streckenmaut zu

entrichten ist. Diese Streckenmaut kann entweder an Ticketschaltern an den Mautstellen selbst oder über eine gültige digitale Streckenmaut („FLEX") für im dafür im System der ASFINAG registrierte Kfz entrichtet werden (Punkt 2.2.1).

Gemäß § 19 Abs. 1 BStMG ist in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf.

Nach § 19 Abs. 4 BStMG ist die ASFINAG ermächtigt, sofern es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung kommt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automatisationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Nach § 20 Abs. 6 BStMG werden Taten gemäß Abs. 1 bis 3 straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierzu erwogen:

III.2.1. Gemäß § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid bzw. das angefochtene Straferkenntnis aufgrund der Beschwerde zu prüfen, soweit nicht eine Rechtswidrigkeit aufgrund Behördenunzuständigkeit vorliegt (vgl. VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053).

Nachdem der Beschwerdeführer die Beschwerde gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde auf die Strafhöhe eingeschränkt hat, ist nur mehr über das Strafausmaß und die Kosten zu entscheiden (vgl. VwGH 25.04.2002, 2000/15/0084).
Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist in diesem Fall Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 20.09.2013, 2013/17/0305).

Die vorgeworfene Tat ist sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht als erfüllt zu betrachten. Die Einzahlung der Ersatzmaut ist nicht innerhalb der

gesetzlichen Frist erfolgt, weshalb der Strafausschließungsgrund des § 20 Abs. 6 BStMG nicht zustande gekommen ist. Dies ist unstrittig.

III.2.2. Die konkrete Strafzumessung ist einer Überprüfung zu unterziehen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt.

Darüber hinaus normiert § 19 Abs. 2 VStG für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer, zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt

hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Zur Bemessung der Strafhöhe ist zu bemerken, dass im angefochtenen Straferkenntnis die gesetzliche Mindeststrafe verhängt wurde, weshalb die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschwerdeführers ohne Belang sind.

Gem. § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Im gegenständlichen Fall kommen dem Beschwerdeführer die Milderungsgründe der Unbescholtenheit und die (in Anbetracht der umfassenden Mitwirkung des Beschwerdeführers und der geständigen Verantwortung) überlangen Verfahrensdauer sowie das Fehlen von Erschwerungsgründen zugute. Auch ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer bereits im ordentlichen Verfahren der belangten Behörde über die Lenkerbekanntgabe hinaus durch sein umfassendes Geständnis zur Wahrheitsfindung beigetragen hat und die nicht erfolgte Mautentrichtung letztlich auf einen (vorwerfbaren) Irrtum zurückzuführen war (iSd § 34 Abs. 1 Z 12 StGB). Es ist daher von einem beträchtlichen Überwiegen von Milderungsgründen auszugehen, weshalb bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf § 20 VStG besteht (vgl. VwGH 28.05.1993, 93/02/0092).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich betrachtet die nunmehr auf die Hälfte der Mindeststrafe herabgesetzte und für den Bf immer noch deutlich spürbare Strafe für tat- und schuldangemessen und ausreichend, den Bf künftig vor Straftaten gleicher Art abzuhalten.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Hinsichtlich seines Verschuldens ist zugunsten des Beschwerdeführers von Fahrlässigkeit auszugehen, da er vor dem Befahren einer Mautstrecke seinen Erkundigungs- und Überprüfungspflichten nicht ausreichend nachgekommen ist, weshalb er in dem Irrtum verblieben ist, dass über das „FLEX"-System für die Streckenmaut gleichzeitig auch die zeitabhängige Maut mitentrichtet wird. Die Benützung einer mautpflichtigen Straße ohne ordnungsgemäß entrichtetem Mautbetrag bzw. das Nichtinformieren des Lenkers über die Mautbestimmungen vor Befahren einer Mautstrecke ist aber geradezu ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden kann.
Im Übrigen entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes unter Verweis auf die Erläuternden Bemerkungen (RV 562 BlgNR 26. GP) zu § 29 Abs. 3 BStMG idF BGBl. I Nr. 45/2019, dass "*die Bedeutung des durch die Strafbestimmungen des BStMG geschützten Rechtsgutes im Hinblick auf die Höhe des im BStMG vorgesehenen Strafrahmens (für die Verwaltungsübertretungen gemäß § 20 und 32 Abs. 1 zweiter Satz beträgt die Mindeststrafe 300 € und für alle Verwaltungsübertretungen beträgt die Höchststrafe 3 000 €) nicht gering im Sinne des § 33a Abs. 1 VStG ist*". Diese Wertung des Gesetzgebers ist auch bei der Entscheidung zu berücksichtigen, ob eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG ausgesprochen werden kann. (vgl. zuletzt Ra 2024/06/0204 vom 06.02.2025). Dementsprechend kann von der Verhängung einer Strafe nicht abgesehen werden.

Es war deshalb spruchgemäß zu entscheiden.

III.2.3. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wurde. Wegen der Herabsetzung der Strafe waren keine Kosten für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden entsprechend herabgesetzt.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Erkundigungs- und Überprüfungspflichten von Fahrzeuglenkern ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vor-

liegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Zahlungsaufforderung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Zahlungsaufforderung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner